

Darüber hinaus und davon abzugrenzen ergriff und veranlasste Klein aber auch faktische flankierende *Massnahmen* ausserhalb der Zivilprozessordnung, welche die Realisierung der in der Verfahrensordnung angelegten Prozessökonomie in der Rechtswirklichkeit erleichtern und sicherstellen sollten. Diese Massnahmen sollten für die Verwirklichung des prozessökonomischen Verfahrens in der Praxis sorgen. Zu den Massnahmen Kleins gehörte das Erstellen von Formularen, Mustern und Beispielsammlungen für zivilprozessuale Schriftsätze (1.) zuhanden der Akteure im Zivilprozess; es wurden Ausbildungen im neuen Zivilverfahrensrecht (2.) durchgeführt; eine offizielle Fragenbeantwortungen (3.) seitens des Justizministeriums unter Einbezug des Obersten Gerichtshofs wurde ins Leben gerufen. Zu denselben Zwecken veranlasste Klein ebenfalls eine Umgestaltung der Gerichtsorganisation (4.), die dem neuen Zivilverfahren zugute kommen würde: Namentlich wurden ein Gerichtsorganisationsgesetz und eine Geschäftsordnung erlassen und es wurde ein Gerichts- sowie Kanzleiinspektorat geschaffen.⁵⁶² Auch ein Prozessregister (5.) zwecks Erfassung und Überprüfung der Dauer von Zivilprozessen wurde eingerichtet. Nicht zuletzt richtete Klein den Appell (6.) zur tatkräftigen Mitarbeit an die die Richterschaft.

All diese Massnahmen wurden getroffen, da hinsichtlich der Prozessökonomie wie der übrigen zivilprozessualen Zwecke und Prinzipien für Klein galt,

«daß eine wenn auch noch so perfekte Verfahrensordnung alleine nicht genügt, um den wesentlichen Prozeßgrundsätzen zum Durchbruch zu verhelfen, sondern daß es einer Reihe von praktischen, verwaltungstechnischen Maßnahmen zur Umsetzung [das heisst Verwirklichung, E. S.] bedarf.»⁵⁶³

Da begleitende faktische Massnahmen der Prozessökonomie den zeitlichen, örtlichen und anderweitigen forensischen Gegebenheiten angepasst sein müssen, lassen sie sich kaum zielführenderweise eins zu eins auf andere Staaten und Rechtsordnungen übertragen. Bei der Rezeption des österreichischen Zivilprozessrechts im Kleinstaat Liechtenstein kam hinzu, dass die Gerichtsorganisation und die Grösse des Justizapparates

562 Einen Überblick bieten Klang, S. 84–86; Sperl, S. 423–425; Hohegger, S. 92; siehe auch Dahlmanns, S. 2740 f.

563 Hohegger, S. 92.